VERORDNUNG (EWG) Nr. 1925/75 DES RATES

vom 25. Juli 1975

über die in der Landwirtschaft für das irische und das englische Pfund anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 des Rates vom 27. Februar 1975 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3) hat für die Währungen der Mitgliedstaaten die in der Landwirtschaft anzuwendenden repräsentativen Umrechnungskurse festgesetzt.

Diese Kurse sind in der Absicht festgesetzt worden, sie möglichst an die wirtschaftliche Realität anzupassen. Dieses Ziel wird gegenwärtig bei der englischen und der irischen Währung nicht mehr erreicht, denn die für diese beiden Währungen auf den Devisenmärkten festgestellten tatsächlichen Umrechnungskurse sind seither bedeutend schwächer geworden.

Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, zu einem System gemeinsamer Preise zurückzukehren. Es ist möglich, sich diesem Ziel anzunähern, indem für die beiden in Rede stehenden Währungen ein neuer repräsentativer Kurs festgesetzt wird, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherkommt. Bei der Anwendung dieser Kurse müssen die besonderen Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich in bestimmten Sektoren ergeben können.

Die Probleme, die die Änderung des Verhältnisses zwischen Rechnungseinheit und nationaler Währung mit sich bringt, haben zur Einführung einer Regelung auf diesem Gebiet geführt, insbesondere zur Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (4). Diese Vorschriften beziehen sich nur auf die Änderung der Parität einer Währung ; ihre Anwendung ist aber auch im vorliegenden Fall einer Änderung des repräsentativen Kurses gerechtfertigt.

Der Währungsausschuß wird zu der Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die repräsentativen Kurse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben e) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 werden durch folgende Kurse ersetzt :

e) für das irische Pfund :
1 £ = 1,76843 Rechnungseinheiten,

h) für das englische Pfund :
1 £ = 1,86369 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68, die die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit regeln, finden auf die Änderung des repräsentativen Kurses des irischen und des englischen Pfundes Anwendung.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die neuen repräsentativen Umrechnungskurse werden ab 4. August 1975 wirksam, wobei Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 weiterhin auf Erzeugnisse anwendbar ist, für die das Wirtschaftsjahr 1975/1976 zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Jedoch

— werden die neuen repräsentativen Kurse für die ergänzende einzelstaatliche Prämie nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (5) erst ab 1. Januar 1976 wirksam,

— gelten für die Prämie im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 während des Anwendungszeitraums der vorgenannten Verordnung die vor dem 4. August 1975 wirksamen repräsentativen Umrechnungskurse.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA